

Arbeitsmarkt

und Handelsblatt für Uhrmacher

(zugleich Beilage zum „Allgemeinen Journal der Uhrmacherkunst“)

Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats. Regelmäßiger, kostenloser Versand an alle Geschäfte, die Gehilfen halten. Bezugspreis durch die Post 60 Pfennig für ein halbes Jahr. Insertionspreis für Stellenangebote und Gesuche nur 10 Pfennig die 4 gespaltene Petitzeile

39. Jahrgang.

Halle, den 15. Mai 1914.

Nr. 10.

Streik der Uhrmachergehilfen in Mannheim? Wie wir von dem Obermeister der Mannheimer Innung erfahren, besteht zwischen den dortigen Meistern und Gehilfen das beste Verhältnis; von einem Streik kann also keine Rede sein!

Der Verband der Etuifabrikanten hält am 21. und 22. Juni in Frankfurt a. M., „Hotel Schwan“, Theaterplatz, seinen diesjährigen Verbandstag ab.

Metzer Uhrmacherverein, gegr. 1886. Zur Feier des 28jährigen Bestehens des Metzer Uhrmachervereins findet am Sonntag, den 24. Mai, ein Ausflug mit der Bahn nach Novéant, von dort zu Fuss über Arnville-Bayonville (Frankreich) durch den Wald nach Gorze statt. Abfahrt Metz, Hauptbahnhof, 2 Uhr. Um 7 Uhr gemeinsames Essen im „Hotel Habillon“ in Gorze. Diejenigen Teilnehmer, welche die Fusstour nicht mitmachen wollen, können sich nach Belieben in Gorze einfinden. Die Fahrt III. Klasse für die auswärtigen Mitglieder, auch nach Metz und zurück, sowie das gemeinsame Essen in Gorze wird für die Mitglieder und deren Damen aus der Vereinskasse bestritten, jedoch ist vorherige Anmeldung bis Freitag, den 22. Mai, an den Vorsitzenden, Herrn Zeiger, woselbst auch jede Auskunft erteilt wird, erbeten. Kollegen, welche dem Metzer Uhrmacherverein fernstehen, sind zur Teilnahme freundlichst eingeladen. Der Vorstand. Altmeyer, Schriftführer.

Das Ordnungsstrafrecht der Innungen. Ueber die Berechtigung der Innungen, Ordnungsstrafen gegen diejenigen Mitglieder der Innungen zu verhängen, welche andere Arbeitsnachweise als die von der Innung vorgeschriebenen benutzen und den der Innung meiden, hat der Herr Regierungspräsident zu Breslau am 27. März d. J. nachstehende Entscheidung gefällt:

Die weitere Beschwerde des Bäckermeisters N. in N. vom 7. Februar 1914 gegen den Bescheid des Magistrats zu N. vom 13. Januar 1914, II 2881/13, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe: Den Ausführungen der Magistratsentscheidung kann durchweg beigetreten werden. Wie diese mit Recht hervorhebt, hat sich Beschwerdeführer dadurch einer Pflichtverletzung gegenüber der Innung schuldig gemacht, dass er den Tarifvertrag des Hamburger Verbandes unterschrieb. Durch diese Unterschrift verpflichtete er sich, grundsätzlich den Innungsarbeitsnachweis zu meiden. Er übernahm also die Verpflichtung, einer Innungseinrichtung, deren Betrieb den Innungen gesetzlich zusteht, entgegenzutreten. Dazu war er nicht berechtigt. Unerörtert kann dabei die Frage bleiben, ob der § 46e der Innungssatzungen rechtsgültig ist oder nicht. Denn wie der Magistrat zutreffend ausführt, ist die Festsetzung der Ordnungsstrafe durch die Bestimmungen in § 2, Ziffer 1 und 2, in Verbindung mit § 10 der Satzungen und in Ausführung des Innungsbeschlusses vom 17. März 1913 bedenkenfrei erfolgt. Ob Beschwerdeführer, wie er angibt, sich in einem einzelnen Falle trotz der von ihm übernommenen Verpflichtung des Innungsarbeitsnachweises bedient hat, kann für die Beurteilung nicht ausschlaggebend sein. Denn nicht etwa eine nur gelegentliche Benutzung eines anderen Arbeitsnachweises als vielmehr die Verpflichtung zur völligen Meidung des Innungsarbeitsnachweises rechtfertigt die Verfügung der Ordnungsstrafe nach den Satzungen. Völlig verfehlt erscheinen endlich die Ausführungen des Beschwerdeführers über den in der Magistratsentscheidung angeführten Ministerialerlass. Dieser schafft weder neues Recht, noch ändert er die Bestimmungen der Gewerbeordnung ab. Er hat vielmehr lediglich interpretierende Bedeutung. Dass aber das der Innung gesetzlich zustehende Ordnungsstrafrecht im vorliegenden Falle einwandfrei auf Grund der Statuten angewendet worden ist, hat der Magistratsbescheid zutreffend ausgeführt. Gegen die Höhe der verhängten Ordnungsstrafe endlich bestehen keine Bedenken, da sie sich im gesetzlichen Rahmen hält und bei dem die Innungseinrichtungen schwer gefährdenden Verhalten des Beschwerdeführers nicht zu hoch erschien. Diese Entscheidung ist gemäss § 96, Abs. 7, G.-O. endgültig.

Die Deutsche Taschenuhr. So ist der neueste Katalog der Firma Gebrüder Junghans, Akt.-Ges., Schramberg, Württbg., über ihre neue Taschenuhr benannt. Schon auf dem Umschlage des sehr vornehm ausgestatteten Kataloges wird durch die deutsche Reichsflagge und die Reichskrone darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein neues deutsches Fabrikat handelt, wie es in dieser Qualität in Deutschland bisher noch nicht fertiggestellt worden ist. Auf den ersten Seiten sind in sehr klaren Abbildungen die vier Qualitätswerke dargestellt. Es folgen dann die Abbildungen und die Einkaufspreise der verschiedenen Formen und Sorten. Unverkennbar ist, dass seit den letzten Jahren wieder ein gewaltiger Fortschritt gemacht worden ist. Die Uhren sind in Weissmetall, Stahl, Silber und auch in plattierten Gehäusen zu haben. Den Schluss des Kataloges bildet eine übersichtliche Darstellung der Gehäusedeckel mit den verschiedensten Gravierungen. Die Taschenuhren dürfen nicht an Warenhäuser, Versandhäuser, Pfandhäuser oder andere derartige Geschäfte geliefert werden; sie sind den Uhrmachern vorbehalten. Darauf wird besonders in der Preisliste hingewiesen. Alle Werke tragen den Namenszug „Junghans“, doch werden Werke und Gehäuse auf Bestellung auch ohne Namen und Marke geliefert. Wir empfehlen allen Kollegen, die den Katalog noch nicht von ihrem Grossisten erhalten haben, sich ihn durch diesen oder durch die Firma Gebrüder Junghans direkt zu verschaffen.

Wir erhielten das neue Preisbuch über Taschenuhren der Firma Konrad Geyer, Nürnberg, zugesandt. Das Buch macht einen gefälligen Eindruck und enthält über 200 Abbildungen aller Sorten Uhren in Metall, Silber, Gold, und den jetzt so in Mode stehenden Armbanduhren ist besonders Rechnung getragen. Die vorgedruckten erhöhten Verkaufspreise sind so eingesetzt, dass den Herren Uhrmachern ein angemessener Nutzen von us Proz. verbleibt. Das Preisbuch wird auf Wunsch an die Herren Kollegen umsonst und postfrei versandt. Gar mancher Kollege wird dadurch manches Geschäft machen, weil durch das grosse wohlunterhaltene Lager der Firma jedes Stück sofort lieferbar ist.

Kleine Geschäftsnachrichten.

Berlin. Tempophon-Gesellschaft m. b. H., Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation der von Herrn Max Marcus, Berlin-Pankow, Tiroler Strasse 42, hergestellten Tempophonuhr (Sprechmaschinen-Weckuhr). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50000 Mk. Geschäftsführer ist Herr Max Marcus, der bekanntlich auch bei der Sprechenden Uhr beteiligt war.

Rathenow. Altstädtische Optische Industrieanstalt Nitsche & Günther in Rathenow mit Zweigniederlassung in Berlin. Die Firma ist geändert in Nitsche & Günther, optische Werke. Die Prokura des August Richter ist erloschen. Dem Emil Brandt ist in der Weise Gesamtprokura erteilt, dass er nur in Gemeinschaft mit einem anderen der künftig oder bereits bestellten Prokuristen zur Vertretung der Firma befugt ist.

Schramberg. Nachdem die hiesige Uhrenfabrik Gebr. Junghans, A.-G., schon vor etwa 2 Jahren die Einrichtung getroffen hatte, die Bureaus an den Samstagen mittags um 2 Uhr (Durcharbeitszeit) zu schliessen, hat sie jetzt für den Samstag die Durcharbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags für sämtliche Arbeiter eingeführt. Bisher dauerte die Arbeitszeit mit der alltäglichen Mittagspause an den Samstagen, wie in den meisten anderen Betrieben hier, bis 4 Uhr nachmittags.

Solothurn. Aus dem Handelsregister. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Uhrenfabrik Langendorf (Langendorf Watch & Co.), (Société d'Horlogerie de Langendorf), (Longville Watch Co.) hat in der Generalversammlung vom 27. März d. J. einstimmig beschlossen, das Aktienkapital von 1500000 Fr. auf 2000000 Frank zu erhöhen und folgende Statutenabänderungen des § 3 vorzunehmen: „§ 3. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 2000000 Frank festgesetzt, wovon vorerst 1750000 Frank ausgegeben sind. Das Grundkapital

Wir senden kostenlos allen Gehilfen den Arbeitsmarkt gern zu!